

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 21. Januar 2019

106

|         |    |       |     |
|---------|----|-------|-----|
| GRG Nr. | 16 | MO 15 | 190 |
|---------|----|-------|-----|

### **Motion von Ruedi Zbinden vom 14. Februar 2018 „Überwachung bei missbräuchlichem Sozialhilfebezug“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Motionär und 58 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen verlangen, das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; RB 850.1) dahingehend zu ergänzen, dass die Überwachung von Hilfsbedürftigen bei Verdacht auf missbräuchlichen Sozialhilfebezug im Sinne einer Observation ermöglicht wird.

Der Regierungsrat hat für die Beurteilung des Anliegens die eidgenössische Volksabstimmung vom 25. November 2018 über die Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten) mit ähnlichem Inhalt abgewartet. Die gesetzliche Grundlage für verdeckte Observationen im Bereich der Sozialversicherungen wurde deutlich (64.7% Ja-Stimmen) und im Kanton Thurgau noch klarer (72.9 %) angenommen. Daraus lässt sich schliessen, dass ein grosser Teil der Bevölkerung den Einsatz von Observationen befürwortet, um Personen zu überwachen, bei denen anhand konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie unrechtmässig Leistungen vom Staat beziehen oder zu erhalten versuchen.

Hintergrund sowohl der eidgenössischen Vorlage als auch des Anliegens des Motionärs sind Bundesgerichtsentscheide (BGE 143 I 377, vgl. bestätigend den neueren Entscheid vom 8.5.2017 8C\_277/2017 BGer zu einem Thurgauer Fall), die eine fehlende formell-gesetzliche Grundlage für eine verdeckte Überwachung monieren, welche wiederum auf dem Leitentscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18. Oktober 2016 beruhen (Urteil 61838/10). Alle Entscheide halten fest, dass der Eingriff in die Privatsphäre so schwerwiegend ist, dass dafür eine formell-gesetzliche Grundlage bestehen muss, d. h. ein Rechtserlass vorliegen muss, der dem Referendum unterstanden hat.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

## **I. Rechtslage**

1. Im Kanton Thurgau besteht gegenwärtig keine formell-gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Hilfsbedürftigen bei Verdacht auf missbräuchlichen Sozialhilfebezug. Die Gemeinden haben gemäss § 25 SHG lediglich die Möglichkeit, Sozialhilfe aufgrund von Falschaussagen, Dokumenten, Nichtbefolgung von Anordnungen o. ä. zu kürzen oder einzustellen.
2. Infolgedessen sind insbesondere die Voraussetzungen und die Ausgestaltung (Hilfsmittel, Dauer, Umfang) einer verdeckten Observation, die Kontrolle der observierenden Personen, der Umgang mit den generierten Daten sowie die Rechte der überwachten Person nicht geregelt.
3. Schweizweit kennen bisher zwei Kantone eine gesetzliche Grundlage für verdeckte Observationen im Sozialhilfebereich. Der Kanton Basel-Landschaft hat in seinem Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe (SHG SH; RB 850) in § 42a resp. in § 31a der Sozialhilfeverordnung (SHV SH; RB 850.11) die Missbrauchsbekämpfung geregelt. Der Kanton Glarus, wo allerdings der Kanton für die Sozialhilfe zuständig ist, hat 2013 mit Art. 30a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG GL; GS VIII E/21/3) die gesetzliche Grundlage für Sozialinspektionen eingeführt. Diese beiden kantonalen Gesetze können für eine Ergänzung des Thurgauer SHG herangezogen werden. Berücksichtigung finden werden sodann das revidierte ATSG sowie gegebenenfalls andere bis dann revidierte kantonale Gesetze.

## **II. Zusammenfassende Beurteilung**

Der Regierungsrat erachtet das Instrument der Überwachung von Hilfsbedürftigen bei Verdacht auf missbräuchlichen Sozialhilfebezug oder der Absicht dazu unter Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Sorgfalt als zielführend, um die Missbrauchsquote sowohl präventiv als auch korrigierend zu senken. Die eidgenössische Abstimmung zum ATSG hat zudem deutlich gezeigt, dass die Bevölkerung verdeckte Observationen zur Bekämpfung von Sozialhelfemissbrauch gutheisst.

## **III. Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates  
*Cornelia Komposch*

Der Staatsschreiber  
*Dr. Rainer Gonzenbach*